

**zu den Eckpunkten zur Ermittlung sachgerechter Entgelte
im Rahmen der Genehmigung von individuelle
Netzentgeltvereinbarungen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1
StromNEV i.V.m. § 29 Absatz 1 EnWG und § 30 Absatz 2
Nummer 7 StromNEV (BK4-13-739A01)**

14.10.2016

Einleitung

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat am 09.09.2016 neue Eckpunkte zur Ermittlung individueller Entgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 auf Ihrer Homepage veröffentlicht und den Marktteilnehmern die Möglichkeit eingeräumt zu den Vorschlägen Stellung zu beziehen. Von dieser Möglichkeit macht der VIK gerne Gebrauch.

Kernpunkte der Stellungnahme

- Die **Erhöhung des Mindestabstands** zwischen dem Beitrag des Letztverbrauchers zur zeitgleichen Höchstlast aller Entnahmen aus der Anschlussnetzebene zu seiner Jahreshöchstlast auf **1.000 kW statt 100 kW wird abgelehnt.**
- Die **Erhöhung der relativen Lastverlagerung** eines Letztverbrauchers zwischen seinem Beitrag zur Höchstlast des Netzes und der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers auf wenigstens **50 % für alle Spannungsebenen wird abgelehnt.**
- Die bisherigen **Erheblichkeitsschwellen sind beizubehalten.**
- Die bestehenden **Sicherheitsabstände müssen optimiert werden.**
- Die Festlegung der **Hochlastzeitfenster bereits ein Jahr im Voraus** ist beizubehalten.
- Das **System** sollte um eine **additive kurzfristige Komponente (heute für morgen) ergänzt** werden.

Der Vorschlag der Bundesnetzagentur sieht vor, die bisher bestehenden Erheblichkeitsschwellen anzupassen. Sie führt dazu aus, dass „...nach den Erfahrungen der betroffenen Netzbetreiber nicht ausreichend sicherstellen, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht...Dies betrifft sowohl den mindestens zu erzielenden Abstand zwischen dem Beitrag eines Letztverbrauchers

zur zeitgleichen Höchstlast des Netzes im Vergleich zu seiner Jahreshöchstlast in Höhe von 100kW als auch die jeweils in Abhängigkeit der Anschlussnetzebene mindestens zu erzielende relative Lastverlagerung.“

Fehlende Transparenz und Kosten

Vorab möchten wir anmerken, dass dem VIK hierzu keinerlei Daten oder Analysen der Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur vorliegen, die diese Aussagen stützen würden. Im Rahmen eines transparenten und fairen Konsultationsprozesses möchten wir daher anregen, dass die Bundesnetzagentur die verwendeten Datengrundlagen für ihre Ausführungen allen Marktbeteiligten in entsprechend anonymisierter Form auf ihrer Homepage zu Verfügung stellt.

Nach Einschätzung des VIK führen die vorgeschlagenen Anpassungen der Erheblichkeitsschwellen dazu, dass bisher genutzte Potentiale vernichtet werden und im Gegenzug noch höhere Kosten für Redispatch und Netzausbau entstehen würden. Schon jetzt kann der Netzausbau nicht mit dem Zubau erneuerbarer Energien mithalten. Die Konsequenzen dessen lassen sich aktuell an den angekündigten Netzentgelterhöhungen von Tennet in Höhe von 80% deutlich ablesen¹. Laut Aussagen von Tennet gehen 95% dieser Kosten auf netzstabilisierende Maßnahmen zurück, lediglich 5% auf den Netzausbau.

Die Forderung der Bundesnetzagentur die relative Lastverlagerung auf 50% zu erhöhen könnte sich sogar kontraproduktiv auswirken, da ggf. im Dezember noch bewusst eine hohe Spitze gefahren wird um die 50% Schwelle zu erreichen - also zu einem Zeitpunkt zu dem das Netz ggf. schon gut belastet ist (Winter). Die bestehende Regelung leistet einen deutlichen Beitrag dazu, die ohnehin schon hohen Kosten für netzstabilisierende Maßnahmen und den Netzausbau zumindest abzufedern. Die Wertigkeit industrieller Flexibilitäten muss daher eher noch stärker angereizt werden, sofern diese systemdienlich sind. Dieser Ansatz wird auch vom BMWi im Impulspapier Strom 2030² unterstützt. Dort heißt es bei Trend 11: *„Flexible Erzeuger und Verbraucher gewinnen in einem weiterentwickelten Strommarkt bei einem zunehmenden Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien an Bedeutung. Ein dem Gesamtsystem dienliches Verhalten sollte nicht gehemmt werden. Gleichzeitig müssen der effiziente und stabile Betrieb der Stromnetze und die effiziente Nutzung des Stroms gewährleistet sein.“* Aus diesen Gründen schlägt der VIK folgende Verbesserungen vor.

Maßnahmen zur Verbesserung der bestehenden Regelung:

- Die Erfahrung mit der bestehenden Regelung zeigt, dass es durchaus möglich und sinnvoll ist, Hochlastzeitfenster (HLZF) bereits ein Jahr im Voraus festzulegen. Die frühzeitige Festlegung ist erforderlich, weil viele Unternehmen dies für ihre Produktionsplanung und Instandhaltungsplanung benötigen.
- Die auf Vorjahreswerten basierende HLZF-Festlegung bedarf gewisser „Sicherheitsabstände“, so dass kurzfristig sowohl auf Netzseite als auch bei den Bereitstellern von Lastverlagerung abweichende Möglichkeiten zur Nutzung von Lastflexibilitäten entstehen können. Um diese zukünftig nutzen zu können, sollte

¹ <http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-09/netzausbau-stromanbieter-tennet-preisanstieg>

² <https://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Strommarkt-der-Zukunft/strom-2030.html>

es daher vorrangig sein, die bestehende Festlegung der BNetzA sachgerechter und zielorientierter auszugestalten.

- Die ergänzende Dynamisierung der Zeitfenster (heute für morgen) ist eine sinnvolle Ergänzung und erschließt zusätzlich Potenziale bei all den Unternehmen, die zu einer kurzfristigen Planung in der Lage sind. Im Rahmen dieser Dynamisierung z.B. heute für morgen („Ampelsystem“) kann die tatsächliche Lastsituation deutlich besser eingeschätzt werden, d.h. im Rahmen der Vorjahresplanung der HLZF noch als „hochlastgefährdet“ eingestufte Zeiten können heute für morgen entfallen.

Festlegung von Hochlastzeitfenstern jährlich im Voraus

Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass die Bereitstellung industrieller Flexibilitäten in Form einer atypischen Netznutzung, wie sie derzeit in §19 Abs.2 Satz 1 StromNEV geregelt ist, an gewisse Voraussetzungen geknüpft ist, die sich im Wesentlichen an den Produktionsprozessen oder den betrieblichen Abläufen orientieren. In den meisten Fällen ist zur Erreichung der Voraussetzungen des §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV eine Produktions- oder Ablaufplanung mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf notwendig. Einige Industrieunternehmen sowie Unternehmen der Schienenbahnen haben bereits seit Bestehen des §19 Abs.2 Satz 1 StromNEV ihre Produktionsabläufe sowie die Bahnlogistik nach ihren individuellen Möglichkeiten an entsprechend lange und planbare Zeitfenster angepasst. Für einige industrielle Produktionsprozesse, aber auch für Schienenbahnen im Bahnstromnetz, wäre die betriebliche Anpassung an eine rein kurzfristige Festlegung der Zeitfenster in vielen Fällen jedoch nicht realisierbar. An der Möglichkeit der jährlichen Vorausplanung und damit einer Festlegung der Zeitfenster mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf muss deshalb weiterhin festgehalten werden.

Sachgerechtere und zielorientierte Ausgestaltung der bestehenden Festlegung

Die auf Vorjahreswerten basierende HLZF-Festlegung bedarf gewisser „Sicherheitsabstände“, dies kann dazu führen, dass Potentiale ungenutzt bleiben. Der VIK plädiert dafür, den Mechanismus zur Festlegung der Sicherheitsabstände zu optimieren. Dabei sollte folgendes beachtet werden:

- Definition der HLZF ausschließlich auf Basis der zeitgleichen Jahreshöchstlast (keine Orientierung saisonaler Hochlastzeitfenster an der zeitgleichen Höchstlast in der Saison)
- Breite der HLZF gegeben durch einen einheitlichen Sicherheitsabstand von 5% von der zeitgleichen Jahreshöchstlast des Vorjahres
- Problem sind zerstückelte Zeitfenster- max. Dauer ist zwar auf 10 Stunden begrenzt, jedoch werden bis zu 4 Zeitfenster mit teilweise sehr kurzer Dauer ermittelt was teilweise zu effektiven Zeitfenstern von über 12 Stunden führt; eine Begrenzung auf max. 2 Zeitfenster mit je 4 Stunden erscheint angemessen und ausreichend
- „Erheblichkeitsschwelle“ (Unterschied zwischen individueller Höchstlast innerhalb und außerhalb der HLZF) einheitlich 10%.

Ergänzende Dynamisierung der Zeitfenster (heute für morgen)

Der bei einer Festlegung der Zeitfenster im Vorjahr erforderliche Sicherheitsabstand ist bei einer kurzfristigen Beurteilung einer möglichen Netzhöchstlast nicht erforderlich. Mittels dieser Kurzfristregelung würden Netzbetreiber in die Lage versetzt, Day-Ahead HLZF außer Kraft zu setzen, sofern in entsprechenden Perioden keine Risiken für

Netzengpässe und/oder das Eintreten einer zeitgleichen Netzjahreshöchstlast bestehen. Durch den kurzen Prognosezeitraum könnten die Netzzustände während der HLZF mit auskömmlicher Sicherheit prognostiziert werden.

Mit der Etablierung einer Kurzfristregelung könnten Letztverbraucher in entsprechenden Situationen ihren Verbrauch flexibilisieren und beispielsweise in Phasen hoher EE-Einspeiseleistung mit ihrem Strombezug auf niedrige Börsenstrompreise reagieren. Sofern Netzengpässe zu erwarten wären, würde das entsprechende HLZF aufrechterhalten und somit im jeweiligen Netzgebiet eine verringerte Entnahme angereizt.

Bestimmte Unternehmen mit entsprechenden Möglichkeiten können daher auf der Basis einer ergänzenden kurzfristigen Information der Netzbetreiber über die Netzbelastung noch in der Weise reagieren, dass sie das Netz auch in Zeitintervallen intensiver nutzen, die im Rahmen der langfristigen Planung in ein Hochlastzeitfenster fielen. Diese Option wurde bereits teilweise in Form der sog. „Netzzusatzleistung“ vor Inkrafttreten der Festlegung der Bundesnetzagentur praktiziert. Neben längerfristig bekannten Zeitfenstern kann diese zusätzliche Option in Form eines Ampelsystems realisiert werden, in dessen Rahmen der Netzbetreiber wesentlich kurzfristiger (beispielsweise für einen oder mehrere Tage im Voraus) angibt, ob bzw. in welchem Zeitfenster am Folgetag eine Höchstbelastung des Netzes möglich ist. Die daraus resultierenden Zeitfenster wären in der Praxis in Summe nochmals deutlich kürzer, worauf Verbraucher mit entsprechend hoher Flexibilität kurzfristig reagieren und ihre Potenziale deutlich besser und intensiver nutzen können, was wiederum auch den Ausbau dieser Potenziale fördert. Nach folgendem Prinzip könnte die Dynamisierung erfolgen:

- Publikation des Netzbetreibers (heute für morgen) – sofern in seinem Netz Anbieter von Lastverschiebung nach § 19,II S.1 StromNEV angesiedelt sind - ob ggf. für den nächsten Tag definierte HLZF Anwendung finden (nur falls tatsächlich die Prognose für das Erreichen der zeitgleichen Jahreshöchstlast des Vorjahres gegeben ist, oder Engpässe in einem vorgelagerten Netz zu erwarten sind).
- Wenn dies nicht der Fall ist: Keine Anwendung der HLZF am Folgetag, d.h. keine Relevanz der individuellen Lastspitze für den Leistungspreis.

Zusammenfassung und Fazit

Die Unternehmen der Industrie sowie der Schienenbahnen brauchen zur Bereitstellung von Flexibilitäten, d.h. die Reduktion der Stromentnahme aus dem Netz in Zeiten hoher Netzbelastung und entsprechend erhöhtem Verbrauch in lastschwachen Zeiten, in vielen Fällen ausreichende Vorlaufzeiten, um Prozesse und Abläufe sicher planen zu können. Grundsätzlich sollte dabei die Systematik zur Berechnung der Zeitfenster im Rahmen der bestehenden Festlegung der BNetzA optimiert werden.

Ergänzend zu einer langfristigen Zeitfensterprognose sollte die Regelung in §19 Abs.2 Satz 1 StromNEV um eine kurzfristige Komponente (ähnlich einem Ampelsystem) für die Unternehmen, die kurzfristiger und flexibler agieren können, erweitert werden. Die Dynamisierung der Hochlastzeitfenster ist als Ergänzungsvorschlag zur bestehenden (optimierungsfähigen) Regelung anzusehen, keinesfalls aber als Alternative bzw. Substitut zu dieser: Es macht keinen Sinn, Flexibilisierungspotenziale zu erschließen und gleichzeitig wesentliche bereits genutzte Potenziale auszuschließen.